

(Vizepräsident Schmidt)

- (A) Der Gesetzentwurf wird eingebracht durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Herrn Matthiesen.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auf folgende Änderungen möchte ich nur hinweisen:

Erstens. Der Aufgabenkatalog des Verbandes soll, wie schon im Landesabfallgesetz, um zwei Punkte erweitert werden: Die Beratung sowie die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Vermeidung und Verwertung von Abfällen, für deren Behandlung und Ablagerung eine Lizenz erforderlich ist, werden auch im Verbandsgesetz ausdrücklich zu Verbandsaufgaben. Es ist offensichtlich, daß der Bedarf an Aus- und Fortbildung in der Entsorgungswirtschaft stark gestiegen ist. Der Verband hat insoweit eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Zweitens. Der Begriff der Sanierung von Altlasten im Landesabfallgesetz wird in das Verbandsgesetz übernommen. Dieser Begriff umfaßt die Gefahrenabwehr, aber auch nutzungsbezogene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen. Dadurch erhält der Verband die Flexibilität, die notwendig ist, um Flächenrecycling als wesentlichen wirtschaftspolitischen Effekt von Altlastensanierung verstärkt voranzutreiben.

- (B) Drittens. Bisläng schwankt der Kostenanteil der Kommunen an den Sanierungsmaßnahmen des Verbandes je nach Finanzkraft zwischen 10 und 30 %. Der Höchstanteil soll auf 20 % gesenkt werden, um das Gesetz an entsprechende Bundes- und EU-Förderprogramme anzugleichen und künftig ineffizienten Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Viertens. An die Stelle der Verpflichtung, einen Haushaltsplan festzustellen, tritt die Pflicht zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes. Die Regelungen zur Ausgestaltung des Wirtschaftsplanes orientieren sich an den bewährten Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung. Hierdurch wird eine Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Transparenz und eine stärker an betriebswirtschaftlichen Kriterien orientierte interne Steuerung der Verbandsarbeit gewährleistet.

Fünftens. Um sicherzustellen, daß der Verband alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen abfallwirtschaftlichen Daten erhält, soll in das Gesetz eine Regelung zur Datenweitergabe aufgenommen werden.

Abschließend möchte ich erklären, daß sich das von der Landesregierung im Jahre 1988 entwickelte Lizenzmodell bewährt hat. Durch die jetzt vorgelegte Novelle wird die Ausgestaltung dieses Teils der ökologischen Abfallwirtschaftspolitik des Landes sinnvoll ergänzt.

(C)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Herzlichen Dank, Herr Minister Matthiesen. - Auch hier ohne Debatte, und ich darf deshalb die Beratung schließen.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik sowie auch an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie. Wer stimmt der Überweisung zu? - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Keine. Wir haben einstimmig so beschlossen.

Dann rufe ich Tagesordnungspunkt 11 auf:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/7653

(D)

erste Lesung

Das Gesetz wird von Minister Matthiesen eingebracht.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hier gilt es, der Forderung nach einer Deregulierung nachzukommen und gleichzeitig dem Gesichtspunkt der Effizienzsteigerung Rechnung zu tragen. So ist ein Verzicht auf die Zulassung von Untersuchungsstellen im Bereich der Selbstüberwachung des Rohwassers und der Indirekteinleitung vorgesehen. Kanalisationsnetze sollen künftig nur noch einer Anzeigepflicht unterliegen. Durch die Erweiterung bestimmter Verordnungsermächtigungen sollen weitere Genehmigungsverbehalte abgeschafft werden.

Die später zu erlassenden Verordnungen werden einen starken Entlastungseffekt, vor allen Dingen im Kläranlagenbereich, über den vorhin im anderen Zusam-

(Minister Matthiesen)

- (A) menhang diskutiert wurde, und im Indirekteinleiterbereich bewirken. Das Instrumentarium der Bauartzulassung soll in stärkerem Maße Beachtung finden.

Ein zentraler Punkt der Novelle des Landeswassergesetzes ist die wasserwirtschaftliche Zielsetzung, daß unbelastetes Niederschlagswasser möglichst ortsnah dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden soll. Das Instrumentarium der Bauleitplanung wird zur Realisierung dieser Zielvorstellung einbezogen. Damit soll sichergestellt werden, daß die für die Planung von Kanalisationen erforderlichen Grundentscheidungen möglichst frühzeitig getroffen werden.

Ein anderer wichtiger Punkt des Gesetzentwurfes ist die beabsichtigte Änderung des § 55 Landeswassergesetz. Damit wird eine Stärkung des Verursacherprinzips und die Verfahrensvereinfachung bei der Kostenzurechnung besonderer Maßnahmen der Abwasserbeseitigung bezweckt. Die bestehende Regelung ist auf die Heranziehung der Wasserversorgungsunternehmen beschränkt. Zukünftig sollen alle diejenigen zu Ausgleichszahlungen verpflichtet werden können, zu deren Gunsten die besonderen Maßnahmen durchgeführt werden. Außerdem soll die Festlegung von Ausgleichszahlungen nicht mehr von dem Vorliegen eines Abwasserbeseitigungsplanes abhängig gemacht werden.

- (B) Bei den abgaberechtlichen Regelungen soll eine Befreiung von der Abwasserabgabe auch für den Fall möglich sein - Herr Kruse, hören Sie gut zu - ,

(Abgeordneter Kruse [CDU]: Ich bin dabei!)

daß der Klärschlamm aus Kleineinleitungen landwirtschaftlicher Betriebe auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen aufgebracht wird. Hierdurch soll der Widerspruch zu dem im Jahre 1992 geänderten § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz aufgehoben werden. Im Interesse der Landwirtschaft sieht der Gesetzentwurf ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 1994 vor.

Es ist außerdem vorgesehen, Herr Präsident, meine Damen und Herren, in den Verbandsgesetzen die Genehmigungsvorbehalte in bezug auf den Haushaltsplan durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen. Zur Optimierung der Wirtschaftsführung wird den Verbänden die Möglichkeit eröffnet, anstelle des bisherigen Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen mit doppelter Buchführung einzuführen. Darüber hinaus ist es im Interesse der verbesserten Kapitalausstattung und der Verbände erstrebenswert, daß die Verbandsbeiträge kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen für Abwasseranlagen enthalten. Die

Einführung eines fakultativen genossenschaftlichen Beitragsbemessungsprinzips ist für den Wasserverband Eifel-Rur und beim Erftverband vorgesehen. - Ich bedanke mich.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Minister Matthiesen. - Hier auch keine Debatte, deshalb Schluß der Beratung.

Es ist vorgesehen, den Gesetzentwurf zu überweisen an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend -, an den Ausschuß für Kommunalpolitik und an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung. Wer stimmt dieser Überweisungsempfehlung zu? - Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Keine. Wir haben so beschlossen.

Ich rufe jetzt Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Landesregierung muß das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gegenüber den Wasserverbänden sicherstellen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/7745

Ich eröffne die Beratung. Zu Wort hat sich Minister Matthiesen gemeldet.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung hat bereits in der letzten Plenarsitzung eindeutig klargestellt, daß sie nicht gedenkt, das Prüfungsrecht gegenüber den Wasserverbänden einzuschränken. Der jetzt eingebrachte Antrag ist deshalb aus der Sicht der Landesregierung nicht notwendig.

Es ist der Landesregierung nun seit längerem bekannt, daß zwischen dem Landesrechnungshof und dem Ruhrverband Streit darüber besteht, ob der Landesrechnungshof berechtigt ist, die großen Wasserverbände zu prüfen, da eine ausdrückliche Regelung in den Wasserverbandsgesetzen hierzu fehlt.

Die Wasserverbandsgesetze enthalten allerdings die Verpflichtung der Verbände, ihre Jahresrechnung und

(C)

(D)